



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligte/r: Fachbereich Innere Verwaltung

Auskunft erteilt: Herr Klaes

Telefon: 02521 29-210

Vorlage

2011/0130

öffentlich

Beteiligungsbericht 2010

Beratungsfolge:

06.12.2011	Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Grundstücksangelegenheiten	Kenntnisnahme
15.12.2011	Rat	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2010 wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Für die Erstellung dieses Berichtes entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Gemeinde ist nach § 117 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dazu verpflichtet, einen Beteiligungsbericht zu erstellen.

Erläuterungen

Im Beteiligungsbericht wird die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung der Stadt Beckum im Sinne des § 107 GO NRW erläutert. Er ist jährlich bezogen auf den Abschlussstichtag des Gesamtabschlusses fortzuschreiben und dem Gesamtabschluss beizufügen. Mit der Vorlage des neunzehnten Beteiligungsberichtes kommt die Verwaltung den gesetzlichen Vorgaben nach.

Wie in den Jahren zuvor enthält der Bericht als wesentlichen Inhalt eine Darstellung der wirtschaftlichen Situation der einzelnen Beteiligungen sowie ihre Bedeutung für den städtischen Haushalt. Mit dem Beteiligungsbericht wird den Ratsmitgliedern, der Verwaltung und der interessierten Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben, sich mit einem wichtigen Teil des kommunalen Handelns vertraut zu machen. Die regelmäßige Aktualisierung der wichtigsten Jahresabschlussdaten (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) der einzelnen Beteiligungen trägt dazu bei, deren mittelfristige Geschäftsentwicklung aufzuzeigen und damit die notwendige Transparenz zu vermitteln. Der Bericht kann in den Bürgerbüros der Stadt Beckum wie auch auf der Internetseite der Stadt Beckum (www.beckum.de) eingesehen werden.

Der Bericht ist nach § 117 Absatz 2 GO NRW dem Rat und den Einwohnerinnen und Einwohnern zur Kenntnis zu bringen und zu diesem Zweck zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme ist in geeigneter Form öffentlich hinzuweisen. Der Hinweis zur Einsichtnahme erfolgt entsprechend den Vorgaben der Hauptsatzung im Amtsblatt der Stadt Beckum.

Anlage:

Beteiligungsbericht 2010